



Sachbearbeitung	ZS/F - Finanzen/Beteiligungsverwaltung		
Datum	28.06.2013		
Geschäftszeichen	ZS/F-Zg		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 11.07.2013	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 17.07.2013	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 289/13

Betreff: Vorgehen zur Vergabe der Fernwärmekonzession zum 01.07.2015

Anlagen: Anl. 1 - Vergabevermerk
Anl. 2 - Rechtsgutachten
Anl. 3 - Bekanntmachungstext

Antrag:

1. Dem vorgeschlagenen Vergabeverfahren gemäß Sachdarstellung wird zugestimmt
2. Die Verwaltung wird beauftragt das Vergabeverfahren durchzuführen und einen Vergabevorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen

Heidi Schwartz

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1,OB _____	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

1. Ausgangslage

Die FUG wurde im Jahre 1972 als Fernwärme Ulm Süd GmbH mit einem Gesellschaftsanteil der Stadt Ulm (Eigenbetrieb Stadtwerke Ulm) und der Energie Versorgung Schwaben (EVS) von jeweils 50% gegründet. Im Jahr 1995 wurde die Konzession auf das gesamte Ulmer Stadtgebiet ausgedehnt und die Firma in Fernwärme Ulm GmbH umbenannt. Durch Rechtsnachfolge werden die Geschäftsanteile zwischenzeitlich von der SWU GmbH und der EnBW AG gehalten. Der Konzessionsvertrag der Stadt Ulm mit der FUG wurde am 04.04.1973 abgeschlossen. Mit Wirkung zum 01.07.1995 wurde der Vertrag ergänzt und bis 30.06.2015 verlängert.

Für die Gewährung der Fernwärmekonzession erhält die Stadt eine Konzessionsabgabe, die jährlich auf Basis der abgegebenen Wärmemenge festgelegt wird.

Konzessionsabgaben sind privatrechtliche Entgelte, die ein Versorgungsbetrieb für

- das Recht zur Einlegung von Versorgungsleitungen in öffentliche Straßenräume und Plätze und für
- das Recht, das Stadtgebiet mit der entsprechenden Energie zu versorgen.

Die FUG bezahlt derzeit Konzessionsabgaben von jährlich rd. 500 T€.

2. Rechtliche Grundlagen, Gutachten

Voraussetzung für die Bezahlung von Konzessionsabgaben ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Energieversorgungsunternehmen, die inhaltlich den rechtlichen Anforderungen der energie-, konzessionsabgaben-, vergabe- und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Im Gegensatz zu den Konzessionen in den Bereichen Strom und Gas (insbesondere durch das Energiewirtschaftsgesetz, EnWG) ist die Rechtslage bei der Vergabe von Fernwärmekonzessionen derzeit (noch) nicht konkret geregelt und damit noch weitgehend ungeklärt.

Auf Grund der seit 1972 vorgenommenen Änderungen gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen und wechselnden Gesellschafterbeziehungen in der FUG verbunden mit den konzessionsabgaberechtlichen Unsicherheiten hat die Stadt die Fa. Rödl & Partner, Nürnberg, mit einem Gutachten zur Klärung verschiedener Rechtsfragen und einem Vorschlag zur Neuvergabe der Fernwärmekonzession ab 01.07.2015 beauftragt.

Das Ergebnis des Gutachtens kann wie folgt kurz zusammengefasst werden:

- Der aktuelle Konzessionsvertrag mit der FUG endet am 30.06.2015 durch Zeitablauf. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht, eine formale Kündigung ist nicht erforderlich.

- Die Kündigung des Konzessionsvertrags kann unabhängig vom Gesellschaftsvertrag erfolgen.
- Nach den Bestimmungen des Konzessionsvertrags hat die Stadt Ulm die Erzeugungs- und Verteilungsanlagen der FUG zum Zeitwert zu übernehmen, wenn der Konzessionsvertrag nicht im Verhandlungswege über den 30.06.2015 hinaus verlängert wird.
- Die Neuvergabe (Verlängerung) der Konzession kann als Direktvergabe ohne formale Vorschriften oder als Dienstleistungskonzession in einem strukturierten Verfahren mit einem EU-weiten Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden.
- Die Berater empfehlen auf Basis der aktuellen Rechtsprechung und den allgemeinen Vergabevorschriften die Direktvergabe an die FUG als bisherige Rechteinhaberin. Eine Vergabe als Dienstleistungskonzession würde ein langes Ausschreibungsverfahren mit detaillierten Veröffentlichungspflichten auslösen, dem eine aufwändige Bewertung der Erzeugungs- und Verteilungsanlagen der FUG vorausgehen müsste.

Eine Zusammenfassung des Rechtsgutachtens der Fa. Rödl & Partner liegt als Anlage 2 der Beschlussvorlage ebenfalls bei. Das Gutachten wird von Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Rainer Gay in der Sitzung erläutert.

3. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Die Verwaltung schlägt vor, die Neuvergabe der Fernwärmekonzession im Wege der Direktvergabe gemäß der Beraterempfehlung vorzunehmen. Um aber den europarechtlichen Grundsätzen nach "transparentem" und "diskriminierungsfreiem" Handeln gerecht zu werden, soll die Absicht der Neuvergabe der Konzession im Bundesanzeiger in Anlehnung an die Bestimmungen des § 46 Abs. 3 EnWG (das für den Bereich Fernwärme keine Anwendung findet) veröffentlicht werden (Anlage 3). Dabei werden Versorgungsunternehmen aufgefordert sich zu melden sofern ein Interesse an der Konzession besteht (Interessensbekundungsverfahren). Die Meldefrist soll am 30.10.2013 enden. Das Ergebnis der Interessensbekundung wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit vorgelegt.

Parallel zur Bekanntmachung für die Interessensbekundung werden die stadtinternen Abstimmungen zur Erstellung eines neuen Konzessionsvertrags aufgenommen. Das Verfahren wird für die Stadt ebenfalls durch die Fa. Rödl & Partner, Nürnberg, begleitet.

Zur rechtlichen Absicherung gegen eventuelle Einsprüche Dritter wird die Vorgehensweise der Stadt bei der Vergabe der Fernwärmekonzession in einem Vergabevermerk laufend dokumentiert. Die aktuelle Fassung liegt als Anlage 1 bei.

Der Vergabevorschlag sowie der Entwurf des Konzessionsvertrags wird nach Durchführung des Verfahrens dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.